Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/5/27 96/16/0038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.05.1999

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §12 Abs1 Z2;
ErbStG §3 Abs1 Z1;
ErbStG §3 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/07/12 89/16/0088 2

Stammrechtssatz

Für die Festsetzung einer Schenkungssteuer, und zwar auch schon für die Beantwortung der Frage, ob zwischen Leistung und Gegenleistung ein Mißverhältnis vorliegt oder nicht, sind auf Grund des § 12 Abs 1 Z 2 ErbStG die Verhältnisse am Tage der Entstehung der Steuerschuld maßgebend (Hinweis E 16.3.1967, 1689/66; E 1.12.1987, 86/16/0008).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996160038.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at